

Kommentar

zu den Änderungen der HVI vom (...)

zum Anhang, Liste der Hilfsmittel

zu Rz. 5.07

Die französische Übersetzung für «AKUSTIKA» ist im geltenden Wortlaut nicht korrekt. Sie wird mit der vorliegenden Verordnungsänderung berichtigt.

Die pauschale Vergütung für Batterien wird gesenkt. Eine Untersuchung der heutigen Marktpreise hat ergeben, dass für die durchschnittliche Tragedauer eines Hinter-dem-Ohr-Hörgerätes (HdO) eine Vergütung von 60 Franken für die Deckung der Batteriekosten pro Jahr und Hörgerät ausreichend ist. Der Betrag von 485 Franken für Batterien von FM-Anlagen ist nicht mehr zeitgemäss. Der Empfänger einer FM-Anlage wird durch die Hörgeräte-Batterie gespiesen, was lediglich den doppelten Verbrauch der Hörgerätebatterien zur Folge hat. Die Vergütung für Batterien von FM-Anlagen kann demnach in derselben Höhe wie für ein Hörgerät erfolgen.

Der Spareffekt wird auf 3 bis 4 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.

zu Rz. 14.06

Ein Assistenzhund kann die Selbstständigkeit von schwer körperbehinderten Personen erhöhen und wird deshalb neu unter der Kategorie Selbstsorge in der Liste der Hilfsmittel aufgeführt.

Ein Assistenzhund kostet aufgrund der aufwändigen Ausbildung und der nötigen Einführung in der Regel rund 25'000 Franken.

Die IV wird künftig beim Kauf eines solchen Hundes durch eine versicherte Person unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitrag an diese Kosten leisten.

Mit einem Assistenzhund alleine kann, im Gegensatz etwa zu einem Blindenführhund, kein gesetzliches Eingliederungsziel erreicht werden. Ein Blindenführhund ermöglicht die selbstständige Fortbewegung; anders ist es beim Assistenzhund, der keine eigentliche Ersatzfunktion erfüllt, sondern zu mehr Selbstständigkeit beiträgt. Des Weiteren existieren bereits Hilfsmittel und weitere Leistungen, welche dem gleichen Zweck dienen wie die Leistungen, welche ein Assistenzhund erbringt (z.B. automatische Türöffner, Umweltkontrollgeräte, Spitexdienste).

Die IV kann keine redundanten Leistungen finanzieren. Um zu verhindern, dass bei der Anschaffung eines Assistenzhundes bereits zugesprochene (leihweise abgegebene) Hilfsmittel von anspruchsberechtigten Versicherten zurück gefordert werden müssen oder allenfalls invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel nicht mehr zugesprochen werden können, wird ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von 15'500 Franken für die Anschaffung eines Assistenzhundes festgesetzt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: ungefähr 50% der Kosten eines Assistenzhundes (12'500 Franken) sowie 50% der durchschnittlich anfallenden Kosten für Futter- und Tierarztkosten während 8 Jahren (3'000 Franken). Ausserdem kann durch diese Vergütungsart der Administrationsaufwand bei den kantonalen Durchführungsstellen minimiert werden.

Ein Assistenzhund wird beim Kauf Eigentum der versicherten Person.

Der Anspruch besteht nur für körperlich schwer behinderte Personen, welche selbstständig zu Hause wohnen und eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Für Minderjährige besteht kein Anspruch, da diese nicht selbstständig wohnen und ihre Eltern (resp. Betreuungspersonen) im Rahmen der Schadenminderungspflicht Hilfestellung leisten.

In Anlehnung zur durchschnittlichen Einsatzdauer eines Blindenführhundes wird der Kostenbeitrag höchstens alle 8 Jahre durch die IV finanziert.